
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Donnerstag, 29. September 2011
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:02 Uhr
Ende der Sitzung	18:55 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Dr. Akbar Ayas (ab TOP 4)
3. Thomas Düber
4. Gerd Gansauer
5. Edda Grollius
6. Daniela Hillmer-Spahr
7. Doris John (bis während TOP 13)
8. Annelie Korte
9. Ralf Lindenpütz
10. Peter Müller
11. Albert Pauly
12. Paul-Josef Schmitt
13. Ekkehard Schneider
14. Rüdiger Trepper
15. Jürgen Vohl
16. Bruno Wahl
17. Franz Weiss
18. Walter Wentzien

Beigeordneter

Eckard Hanke

abwesend

Erster Beigeordneter Herbert Röttgen
Dr. Stefan Hannen
Sven Hellinghausen
Volker John
Werner Kuss
Gabriele Sauer

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Annette Stinner, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel,
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ausbau der Parkstraße in der Stadt Altenkirchen
Erhebung von Vorausleistungen
2. Änderung der Friedhofsatzung
3. Änderung der Friedhofgebührensatzung
4. Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage
 - 4.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes, der Textfestsetzungen sowie der Begründung
 - 4.3 Satzungsbeschluss
5. Dritte Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf
6. Millenniumserklärung der Vereinten Nationen
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

pp...

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den folgenden Punkt zu erweitern:

pp...

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Der Punkt „Verschiedenes“ wird zu TOP 13.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ausbau der Parkstraße in der Stadt Altenkirchen **Erhebung von Vorausleistungen**

Ratsmitglied Thomas Düber nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Der Stadtrat hat den Ausbau der Parkstraße beschlossen. Der Baubeginn soll voraussichtlich im Juni 2011 stattfinden. Die geschätzten beitragsfähigen Kosten belaufen sich auf 830.000 €. Von diesen Kosten haben die Anlieger 75 % (ca. 622.500 €) zu tragen.

Die endgültige Abrechnung hinsichtlich der einmaligen Ausbaubeiträge ist frühestens im Jahr 2012 möglich. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt ist die Erhebung von Vorausleistungen im Herbst 2011 notwendig.

Beschluss:

Von den Beitragspflichtigen werden mit Beginn der Bauarbeiten nach Abzug des Stadtanteils von 25 % Vorausleistungen von 90 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrags erhoben (§ 7 Abs. 5 S. 1 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung). Die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 2 Änderung der Friedhofsatzung

- §§ 5 und 6
Die EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde mit der Änderungssatzung vom 22.05.2009 (Änderung des § 6) umgesetzt. In der Zwischenzeit hat der Landtag ein Landesgesetz über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten beschlossen. Der Gemeinde- und Städtebund hat die vorherige Mustersatzung aufgrund dieser Änderung angepasst. Es ist daher erforderlich, dass der bestehende § 6 sowie der § 5 Abs. 3 d neu gefasst werden.
- § 12 Abs. 2
Aufgrund der Sicherheitsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft bei der Grabherstellung ist die Verwendung eines vierseitigen Verbaues erforderlich. Durch den Einsatz des Verbaues wird nicht nur der Sicherheit der Arbeiten während der Grabherstellung Rechnung getragen, sondern er erhöht auch die Sicherheit für die Sargträger, da durch den Einsatz des Verbaues kein Erdreich in die Grube einstürzen kann.
Durch die gegebenen Maße des Verbaues ist es erforderlich, die Grababmessungen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist jedoch nur für die Grabherstellung bei den Erdbestattung notwendig. Die Grababmessungen sind daher entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Satzungsänderung (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

TOP 3 Änderung der Friedhofgebührensatzung

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Altenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.02.2011 die Stundensätze des Bauhofes der Verbandsgemeinde Altenkirchen ab dem 01.01.2011 beraten und beschlossen.

Bedingt u. a. durch die Vorgaben der Gartenbauberufsgenossenschaft, bei der Grabherstellung immer einen vierseitigen Verbau einzusetzen erhöhen sich die Pauschalen des Bauhofes wie folgt:

	Preis bisher	Neuer Preis
Reihengräber + 1. Grabstelle Wahlgrab	290 €	330 €
Reihengräber nur öffnen	205 €	210 €
2. und jede weitere Grabstelle Wahlgrab	320 €	360 €
Wahlgrab Grabstelle nur öffnen (auch 2. und weitere Grabstelle)	230 €	250 €
Grabkammersystem	240 €	240 €
Urnengräber	80 €	80 €
Urnengräber nur öffnen	53 €	55 €
Samstagsbeerdigungen durch Fremdunternehmer (öffnen und schließen) laut Angebot	0 €	590 €
Samstagsbeerdigungen nur Grabstätte schließen laut Angebot	0 €	270 €

Seitens der Kreisstadt Altenkirchen werden bei einer Bestattung die Herstellungskosten nach Pauschalen und nicht nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Diese sind nicht mit den Pauschalen des Bauhofes deckungsgleich, da hier noch weitere Nebenkosten (z. B. Kosten für die Pumpe) mit abgedeckt werden.

Im Rahmen der Gebührenanpassung wird nur die Erhöhung der Bauhofpauschalen auf die Gebühren umgelegt.

Bisher wurden die Gräber freitags durch den Bauhof geöffnet und nach der Bestattung durch das Bestattungsunternehmen verschlossen. Dies ist jetzt nicht mehr möglich, da der Verbau des Bauhofes fachmännisch aus der Grube gezogen und zum Bauhof gebracht werden muss.

Seitens des Bauhofes werden die Bestattungen an einem Samstag von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Pauschale des Bauhofes zuzüglich eventueller Nebenkosten) mit dem Gebührenschuldner abgerechnet.

Beschluss:

Der Satzungsänderung (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

TOP 4 Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen

4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage

Im Rahmen der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ erfolgte in der Zeit vom 15.07.2011 bis 15.08.2011 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. In dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche dann ebenfalls Anregungen vorbringen konnten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregungen abgegeben:

Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 21.07.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen abgegeben: Industrie- und Handelskammer Koblenz, Geschäftsstelle Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 14.07.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Die IHK Koblenz teilte mit, dass der Stellungnahme vom 15.03.2011 nichts hinzuzufügen ist.

In der Stellungnahme von 15.03.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurde ausdrücklich die Ausstellung von Einzelhandelskonzepten begrüßt. Es konnte von Seiten der IHK auch nachvollzogen werden, dass es zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes unter Umständen erforderlich sein kann, in bestimmten Gebieten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Einzelhandelsnutzung auszuschließen. Ein entsprechender Ausschluss von normalerweise zulässigen Nutzungen sollte städtebaulich bzw. in Bezug auf die Auswirkungen einer solchen kleinflächigen Einzelhandelsansiedlung auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche konkret begründet werden. Es sollte auch auf die Erhaltung des jeweiligen Gebietscharakter gewahrt bleiben sowie ein Bestandsschutz für bestehenden Einzelhandel, auch mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, sichergestellt werden. Daher wurden von Seiten der IHK angeregt zu prüfen, ob ein genereller Ausschluss von Einzelhandel zielführend ist oder eine Beschränkung des Einzelhandelsausschlusses auf -einzelne- zentrenrelevante Sortimente ausreichend ist.

Dieser Anregung wurde jedoch mit dem Verweis auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Z 39 und Z 58, in welchem die Stadt Altenkirchen die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen wird und die zentralen Orte die städtebaulich integrierten Bereich in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festlegen, als auch aufgrund des durch die BBE Retail Experts GmbH erstellten Einzelhandelskonzeptes, nicht gefolgt.

Eine erneute Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 04.08.2011 - Anlage zur Niederschrift)

Es wird mitgeteilt, dass aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Der Planentwurf steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, so dass auch hier weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde eine eigene Stellungnahme abgeben wird, wie im Verfahren beachtet werden soll.

Da im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ verschiedene Nutzungen im Mischgebiet (MI) ausgeschlossen werden, war eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Eine Beschlussfassung ist somit nicht erforderlich.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz (Schreiben vom 08.08.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Das Gewerbeaufsichtsamt teilt mit, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwendungen gegen diese Änderung bestehen, wenn der in der Wiedstraße 40 ansässige Reifenhandel- und Montagebetrieb baurechtlich so genehmigt ist, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird.

Beschluss:

Die Anmerkungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, sind nicht abwägungsrelevant, da die Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Einfluss auf die Baugenehmigung für den Reifenhandel- und Montagebetrieb und dessen eventueller Emissionen hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

4.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes, der Textfestsetzungen sowie der Begründung

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Textfestsetzungen und der Begründung (Anlage zur Niederschrift) anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

4.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung ist die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
über die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplanurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigefügt.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der Bebauungsplanurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Altenkirchen,
Kreisstadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 5 Dritte Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf

Sowohl zum 1. Januar 2005 als auch zum 1. Januar 2007 wurden rheinland-pfalz-weit Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf innerhalb des bisherigen RWE-Netzgebietes durch den Gemeinde- und Städtebund durchgeführt. Die aus der letzten Ausschreibung resultierenden Stromlieferverträge hatten eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Aufgrund der Mitteilung des bisherigen Lieferanten, der RWE Vertrieb AG, vom 5. September 2011 verlängern sich die Verträge aufgrund der abgeschlossenen Zielpreisvereinbarung nochmals um ein Jahr bis zum 31.12.2013.

Die Stromlieferung soll nun erneut für zwei Jahre (ab 01.01.2014) ausgeschrieben werden. Zur Durchführung der dritten Bündelausschreibung ist der GStB durch Vollmacht des Stadtbürgermeisters zu beauftragen.

Für diese Ausschreibung ist zudem über die auszuschreibende Stromqualität (Normalstrom/Strom aus erneuerbaren bzw. „Ökostrom“) zu entscheiden.

Bei den beiden vorangegangenen Ausschreibungen haben alle Kommunen im Landkreis auf die Ausschreibung von „Ökostrom“ verzichtet. Aufgrund der Abnahmestruktur der Kommunen im Landkreis wurde dann jeweils ein eigenes Regionallos „Landkreis Altenkirchen“ gebildet, das bessere Ergebnisse als andere Lose erzielen konnte.

Kommunen, die sich nun für die Abnahme von „Ökostrom“ entscheiden, werden aus den Regionallosen herausgenommen und in einem eigenen „Ökostrom-Los“ zusammengefasst. Ob dann die verbleibenden Abnahmestellen für ein eigenes Regionallos ausreichen, muss abgewartet werden.

Bei Ortsgemeinden mit wenigen Abnahmestellen neben der Straßenbeleuchtung gestaltet sich eine prozentuale Aufteilung beim „Ökostrom“ auf die verschiedenen Alternativen schwierig.

Auf Vorschlag von Stadtbürgermeister Höfer erfolgt eine Splitting der vier Punkte aus der Beschlussvorlage. Es wird zunächst über die Punkte 1 bis 3 abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom 18.8.2011 nebst Anlagen zur Kenntnis (die Anlagen waren der Beschlussvorlage beigefügt).

2. Die Verwaltung (Stadtbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung) wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt zum 01.01.2014 zu beauftragen.
3. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der dritten Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:
Normalstrom – keine Anforderungen an die Erzeugungsart

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 6 Millenniumserklärung der Vereinten Nationen

Im Jahr 2000 vereinbarten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in einer Millenniumserklärung verschiedene Ziele, um die extreme Armut auf der Welt in globaler Zusammenarbeit wirkungsvoll zu bekämpfen. Die Regierungen verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele bis 2015 zu erreichen. Die Aufforderung der Vereinten Nationen richtet sich aber nicht allein an die Länderregierungen, vielmehr sind auch die Städte und Gemeinden gefordert, da globale Nachhaltigkeitsziele ohne eine Verwirklichung vor Ort nicht zu erreichen sein werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedskommunen, sich für die Verwirklichung der Millenniumsziele zu engagieren. Beispielhaft seien die Einbeziehung ökologisch und fair ausgerichteter Produkte bei der Beschaffung, der Klimaschutz und der Einsatz erneuerbarer Energien genannt.

Die vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) entworfene Millenniumserklärung enthält im Wesentlichen das Bekenntnis der Kommunen, die Umsetzung der Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und daran mitzuwirken, dass diese eine größere Aufmerksamkeit erhalten.

Die Aufnahme in den Kreis der Millenniumsgemeinden erfolgt durch die Unterzeichnung der vom DStGB vorbereiteten Erklärung, in der die vereinbarten Ziele speziell für die kommunale Ebene aufgeführt sind.

Eine aktive Unterstützung der Millenniumserklärung soll u. a. dadurch erfolgen, dass für Geschenke und bei Sitzungen sogenannte „Fair gehandelte Produkte“ (Kaffee, Wein etc.) verwendet werden.

Beschluss:

Die Kreisstadt Altenkirchen möchte sich an der Verwirklichung der von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele zur Bekämpfung der Armut in der Welt beteiligen und beauftragt den Stadtbürgermeister mit der Unterzeichnung der vom Deutschen Städte- und Gemeindebund vorbereiteten Millenniumserklärung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 7 Verschiedenes

- Stadtbürgermeister Höfer weist auf die Radtour durch die Kreisstadt für Neubürger und interessierte Bürger am 15.10.2011 hin. Den Teilnehmern sollen dabei verschiedene Gebäude und Gegebenheiten vor Ort näher erläutert werden, um auf diesem Weg den neuen Bürgerinnen und Bürgern das Zurechtfinden in der Stadt zu erleichtern.
- Zur Nutzung der Boule-Bahn am Konrad-Adenauer-Platz stellt das Fitness Studio „Body fit“ während der Öffnungszeiten Boule-Kugeln zur Verfügung, die von Interessierten ausgeliehen werden können. Die Aktion wird als Kooperation der Kreisstadt mit dem „Body fit“ dargestellt.

- Ratsmitglied Peter Müller regt an, die Fußgängerzone für den Fahrradverkehr freizugeben. Es wird darauf verwiesen, dass dieses Thema vor einigen Jahren schon einmal im Rat behandelt wurde, und dass man seinerzeit von einer Öffnung abgesehen habe. Die Gefällstrecke der Fußgängerzone animiere Radfahrer zu schnellem Fahren, was für die Fußgänger, für die die Straße ja eigentlich gedacht sei, zu einer Gefährdung führen würde. Daran habe sich bis heute nichts geändert. Ratsmitglied Gerd Gansauer weist darauf hin, dass für Fahrradfahrer auch die Möglichkeit bestehen würde, sich aus einer der zahlreichen Zufahrtsstraßen zur Fußgängerzone zu begeben, um dann nur für eine kurze Strecke vom Fahrrad abzusteigen und den Weg weiter zu Fuß fortzusetzen.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Nichtöffentliche Sitzung

PP...
